

V e r e i n b a r u n g
über die Eingliederung der Gemeinde Eichsel
in die Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 08.06.1973

§ 1
Eingliederung der Gemeinde Eichsel
in die Stadt Rheinfelden (Baden)

- (1) Die Gemeinde Eichsel wird in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.
- (2) Der bisherige Gemeindename "Eichsel" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Eichsel ein.

§ 3
Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Eichsel haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden), soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Bürgernutzen

Der in der Gemeinde Eichsel in einer Klasse bestehende Bürgernutzen wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt. Im übrigen gilt bezüglich des Gemeindegliederungsvermögens die gesetzliche Regelung (§ 83 GO).

§ 5
Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Eichsel die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen. Die eingegliederte Gemeinde Eichsel erhält die Rechte einer Ortschaft.

§ 6
Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt; und zwar in sinngemäßer Anwendung des § 25 GO.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Eichsel die Ortschaftsräte sind.

§ 7 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Eichsel betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Eichsel betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- b) Aufstellung von Bauleitplänen,
- c) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- d) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Eichsel betreffen,
- e) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- f) Ausbau und Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- g) Bau und Ausbau von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen,
- h) Land- und Forstwirtschaft,
- i) Benennung von öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen,
- k) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Absatz 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Eichsel:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,
- c) Instandsetzung von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen,
- d) Verwendung des Reinerlöses aus außerordentlichen Holzhieben,
- e) Angelegenheiten der Feuerwehr,

- f) Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine,
- g) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht.

§ 8

Örtliche Verwaltung und Archiv

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) richtet im Stadtteil Eichsel eine örtliche Verwaltung ein. Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter wird nach Bedarf einmal wöchentlich Sprechstunden im bisherigen Rathaus des Stadtteils abhalten.

(2) Der örtlichen Verwaltung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates, soweit dafür nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- b) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit diese nicht vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- c) Ehrung von Bürgern, soweit diese nicht vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- d) Herausgabe des Informationsblattes für den Stadtteil Eichsel,
- e) Friedhofsverwaltung,
- f) Verkürzung der Sperrzeit in Einzelfällen,
- g) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
- h) Verlängerung von Bundespersonalausweisen,
- i) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
- k) Entgegennahme von Gewerbeanzeigen,
- l) Entgegennahme von polizeilichen An-, Ab- und Ummeldungen,
- m) Entgegennahme von Bauanfragen und Baugenehmigungsanträgen,
- n) Entgegennahme von Anträgen aller Art.

Der Bürgermeister kann der örtlichen Verwaltung weitere Aufgaben übertragen.

Zuständigkeitsänderungen können nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden.

(3) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Eichsel wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.04.1964 (Ges. Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Rheinfelden (Baden) einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortsvorsteher des Stadtteils Eichsel, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 27. Dezember 1981 wird dem Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Eichsel das Amt des Ortsvorstehers übertragen.

§ 10

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Eichsel werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

§ 11

Vertretung des Stadtteils Eichsel im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden)

- (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Eichsel im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) zu sorgen. Sie hat in ihrer Hauptsatzung bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Eichsel durch ein Mitglied im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) zwei Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Eichsel an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat der Gemeinde Eichsel aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 12

Ortsrecht

- (1) In der bisher selbständigen Gemeinde Eichsel bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Angleichung voneinander abweichenden Ortsrechts hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird in der bisher selbständigen Gemeinde Eichsel umgehend mit der Eingliederung im Stadtteil Eichsel in Kraft gesetzt.

(3) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Eichsel werden den Hebesätzen der Stadt Rheinfelden (Baden) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 angeglichen.

§ 13

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

(1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Eichsel bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird alle in der bisherigen Gemeinde Eichsel vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Verunreinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Rheinfelden (Baden) geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

(3) Die Grundschule der Gemeinde Eichsel bleibt als Stadtteilschule erhalten und wird bei Bedarf erweitert, solange dies gesetzlich möglich ist. Im Falle ihrer Auflösung werden die Interessen des Stadtteils Eichsel hinsichtlich der Zuordnung der Schüler von der Stadt Rheinfelden (Baden) im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vertreten.

Bei Einführung der Vorschulpflicht soll die Vorschulerziehung im Stadtteil Eichsel im derzeitigen Schulgebäude erfolgen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich für eine den Erfordernissen entsprechende Beförderung derjenigen Schüler aus dem künftigen Stadtteil Eichsel einsetzen, die in Rheinfelden (Baden) weiterführende Schulen oder die Sonderschule besuchen. Im übrigen wird die Stadt Rheinfelden (Baden) die Beförderung der Grund- und Hauptschüler im Einzugsbereich der "Dinkelbergschule" im Stadtteil Minseln dem Bedarf entsprechend sicherstellen.

(4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Eichsel den Bau eines Kindergartens durch Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

(5) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich im Stadtteil Eichsel eine den dortigen Bedürfnissen entsprechende Abteilung der Feuerwehr zu unterhalten.

(6) Der gemeinsame Friedhof mit der Gemeinde Adelhausen bleibt erhalten und wird bei Bedarf erweitert.

(7) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich für eine bessere Verkehrsverbindung des Stadtteils Eichsel einsetzen.

(8) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich dafür einsetzen, dass die bisherige Poststelle im Stadtteil Eichsel erhalten bleibt.

(9) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, die Landwirtschaft durch geeignete Maßnahmen angemessen zu fördern. Die Farrenhaltung wird im Stadtteil Eichsel bis auf weiteres beibehalten.

(10) Der Jagdbezirk Eichsel bleibt erhalten.

§ 14

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Eichsel bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Eichsel beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, werden in der beschlossenen Form durchgeführt.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Eichsel fördern; insbesondere durch die Abwicklung der vorliegenden Bebauungspläne, Durchführung der Umlegungsverfahren und Erschließung der Baugebiete.

(4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, unter Verwendung der vom Land Baden-Württemberg an die Stadt Rheinfelden (Baden) gewährten Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (Nettobeträge), der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Eichsel im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (100.000 DM) sowie der Reinerlös aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holzhiebe innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Eichsel durchzuführen:

Maßnahme	Voraussichtlicher Aufwand
a) Erweiterung des Friedhofs Eichsel/Adelhausen	50.000 DM
b) Kirchenrenovation	30.000 DM
c) Erneuerung des Uferschutzes am Dorfbach in Niedereichsel	100.000 DM
d) Ausbau der Wasserversorgung über den Dinkelberg-Wasserversorgungsverband	150.000 DM
e) Ausbau von Wirtschaftswegen	70.000 DM
f) Neubau eines Geräteschuppens für die Feuerwehr (evtl. in baulicher Verbindung mit dem Neubau einer Gymnastikhalle)	40.000 DM
g) Förderung des Neubaus eines Kindergartens mit 60 Plätzen (zusammen mit der Gemeinde Adelhausen)	150.000 DM

h) Ausbau der Ortsstraßen	100.000	DM
i) Ausbau des Kanalnetzes innerorts	100.000	DM
k) Restliche Erschließungsmaßnahmen im Neubaugebiet "Bifang"	100.000	DM
l) Neubau eines Verbandssammlers Eichsel-Degerfelden	600.000	DM
m) Neubau einer Gymnastikhalle, nutzbar für kulturelle Zwecke	380.000	DM
n) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und bauliche Weiterentwicklung durch Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen	15.000	DM
zusammen	1.885.000	DM

§ 15

Verbandszugehörigkeit

Die Stadt Rheinfeld (Baden) tritt anstelle der Gemeinde Eichsel in die Rechte und Pflichten gegenüber den nachstehenden Zweckverbänden ein:

- a) Zweckverband Müllverwertung Hochrhein-Dinkelberg mit Sitz in Herten,
- b) Abwasserzweckverband Dinkelberg mit Sitz in Herten,
- c) Dinkelberg-Wasserversorgungsverband mit Sitz in Maulburg.

Der Stadtteil Eichsel soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

§ 16

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Rheinfeld (Baden).

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Eichsel bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 18

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Gemeinde Eichsel verpflichtet sich, nach Unterzeichnung dieser Eingliederungsvereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung keine bindenden Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Rheinfelden (Baden) herzustellen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.